

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 18.01.2023

Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Minden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 947 „Sternwalder Straße“ im Stadtbezirk Nordstadt vom 12.01.2023

Gemäß § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8.10.2022 (BGBl. I S. 1726) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zur Sicherung der Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 947 „Sternwalder Straße“ wird für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 947 „Sternwalder Straße“ identisch und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Südgrenze des Flurstücks 1645 (Brauereistraße),
im Osten durch die Ostgrenzen der Flurstücke 1731, 1730, 1451, 1452, 1453,
im Süden durch die Südgrenze des Flurstücks 1441 (Gerhardstraße) und
im Westen durch Westgrenzen der Flurstücke 1177, 1454, 1455 der Flur 12,
Gemarkung Minden.

Der in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1500 (Anlage 1) mit einer schwarzen Umrandung dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

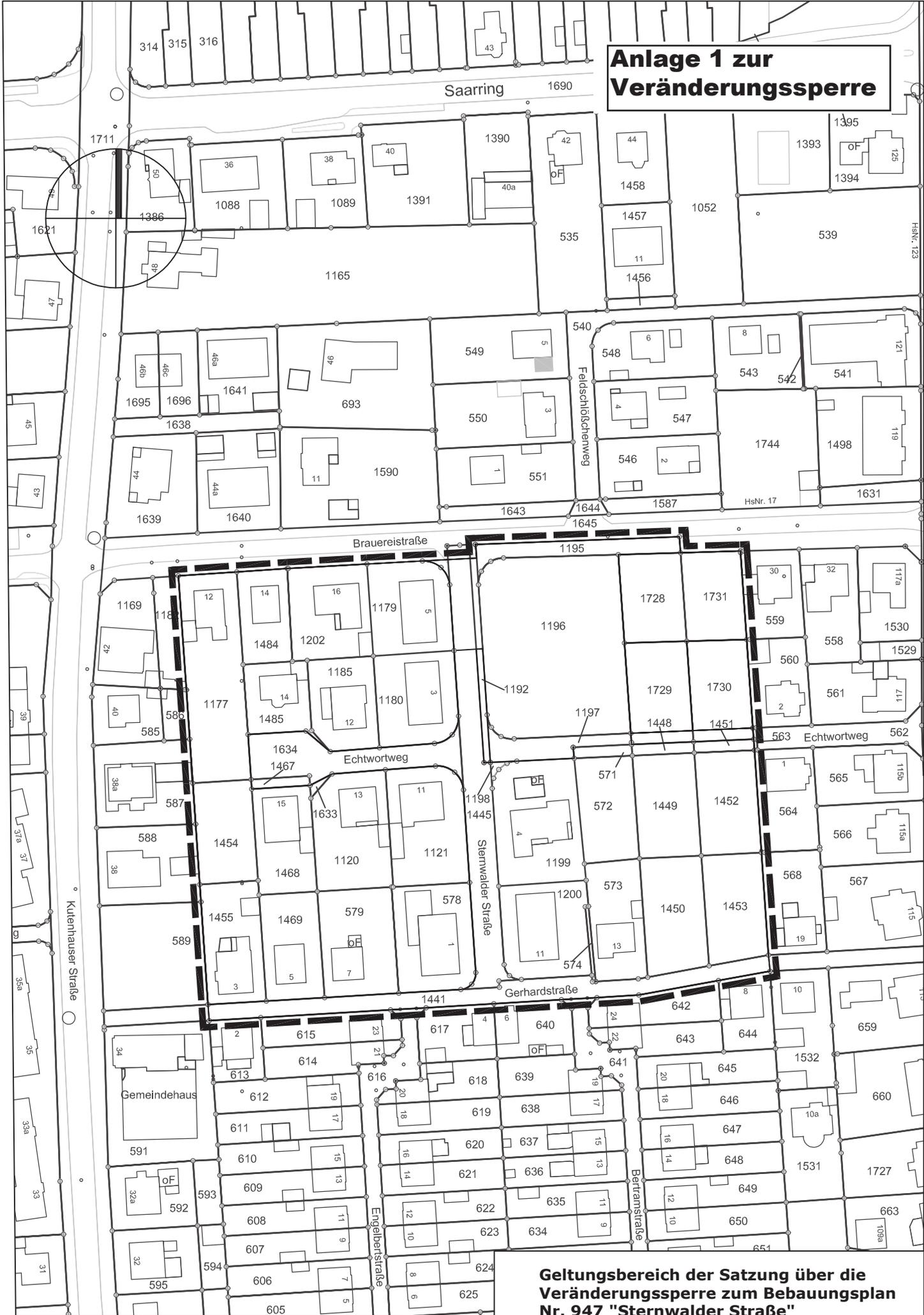
Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Die Satzung (Veränderungssperre) wird mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren ab Bekanntgabe außer Kraft oder sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (gemäß § 1) der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

Anlage 1 zur Veränderungssperre



**Geltungsbereich der Satzung über die
Veränderungssperre zum Bebauungsplan
Nr. 947 "Sternwalder Straße"**

Stadt Minden
Darstellung auf der Grundlage der digitalen Flurkarte
mit Genehmigung des Kreises Minden-Lübbecke (Nr. 62-31-10-MI)

Maßstab 1 : 1500
5.2 Stadtplanung
und Umwelt

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- 1.) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- 2.) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 12.01.2023

Der Bürgermeister, Michael Jäcke